

Allgemeine Wahlordnung von Volt Bayern

A | Allgemeines

§ 1 - Grundsätzliches

- (1) Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung von Volt Bayern ("Landesverband").
- (2) Sie gilt für jedwede Versammlung, die vom Landesverband einschließlich ihrer Gebietsverbände abgehalten wird. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, findet diese Wahlordnung auch auf solchen Versammlungen Anwendung, die der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen dienen.

§ 2 - Abweichungsbefugnis auf Kreisebene

Kreis- und Gebietsverbände unterhalb des Landesverbands können in ihrer Satzung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen oder ihre Anwendung vollständig ausschließen.

§ 3 - Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland

- (1) Die §§ 3 bis 29, sowie die §§ 36 und 37 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland sind anzuwenden, soweit mit dieser Wahlordnung nicht eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland besteht die Zählkommission, bei der Wahl von Kandidierenden für staatliche Wahlen durch eine Vertreter-/Mitgliederversammlung, zu der nicht mehr als 10 wahlberechtigte Parteimitglieder eingeladen sind, aus einem/einer Leiter*in und einer weiteren Person.

§ 4 - Wahlen auf Online-Landesparteitag

Tagt der Landesparteitag als Online-Landesparteitag, können geheim durchzuführende Wahlen, soweit sie ordnungsgemäß in der Einladung angekündigt wurden, auch als Nicht-Präsenzwahl durchgeführt werden. Hierüber beschließt der Online-Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sodann beschließt er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob die Wahlen entweder vollständig im Wege der Briefwahl oder im Wege der elektronischen

Kommunikation mit anschließender Briefwahl durchgeführt werden. Für die Durchführung der unterschiedlichen Wahlverfahren gilt:

1. Erfolgt die Wahl vollständig im Wege der Briefwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren ihre Gültigkeit. Alternativ kann die Versammlung beschließen, einzelne oder alle Ämter in Einzelwahl zu besetzen.
2. Erfolgt die Wahl im Wege der Online-Abstimmung mit anschließender Schlussabstimmung per Briefwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren für die Durchführung der Online-Abstimmung ihre Gültigkeit. Ist eine technische Umsetzung des konkreten Wahlverfahrens nicht möglich, kann die Versammlung beschließen, die Online-Wahl stattdessen im Wege der Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland durchzuführen. Die Ergebnisse der Online-Abstimmung sind für jede*n gewählte*n Kandidat*in im Wege der Briefwahl zu bestätigen (Schlussabstimmung). Wird ein*e Kandidat*in nicht bestätigt, so ist die Wahl für dieses Amt auf dem nächsten Landesparteitag zu wiederholen.

Die Vorstellung der Kandidierenden erfolgt jeweils im Rahmen des Online-Landesparteitags mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel. Über die Einzelheiten der Durchführung der Briefwahl beschließt die Versammlung. Den Stimmberechtigten ist dabei insbesondere eine angemessene Mindestfrist zum Rückversand der Briefwahlunterlagen einzuräumen, die jedenfalls 10 Tage ab dem Tag der Versammlung nicht unterschreiten darf. Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit.

B | Wahlen des Landesvorstands

§ 5 - Wahl der Co-Vorsitzenden

- (1) Die Co-Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. Ist eine Person zum*zur Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des*der Vorsitzenden nur die Wahlbewerbenden zugelassen, die nicht dem Geschlecht des*der bereits gewählten Vorsitzenden angehören.
- (2) Bewerben sich Wahlbewerbende nur zweier Geschlechter auf das Amt der Vorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland. Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

§ 6 - Wahl des*der Schatzmeister*in

Der*die Schatzmeister*in wird in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt.

§ 7 - Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. Ist eine Person zum*zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des*der stellvertretenden Vorsitzenden nur die Wahlbewerbenden zugelassen, die nicht dem Geschlecht des*der bereits gewählten stellvertretenden Vorsitzenden angehören.
- (2) Bewerben sich Wahlbewerbende nur zweier Geschlechter auf das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland. Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

C | Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag

§ 8 - Allgemeines

- (1) Die Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag von Volt Deutschland erfolgt durch den Landesparteitag. Untergeordnete Gebietsverbände werden nicht ermächtigt, Delegierte aufzustellen.
- (2) Die Landesdelegierten werden ergänzend zu § 38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 dieser Wahlordnung gewählt. Die §§ 36 und 37 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland bleiben unberührt.

§ 9 - Vorwahlen auf niedrigeren Gebietsebenen

- (1) Für die Wahl der Landesdelegierten werden frühestens 21 und spätestens 7 Tage vor dem Landesparteitag Vorwahlen in mehreren Vorwahlkreisen abgehalten. Die Festlegung der Vorwahlkreise bestimmt sich nach § 10 dieser Allgemeinen Wahlordnung.
- (2) Die Wahlen in den Vorwahlkreisen werden durch den Landesvorstand organisiert und finden auf Versammlungen statt, bei denen alle Mitglieder stimmberechtigt sind, die im jeweiligen Vorwahlkreis ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz haben. Zu den Versammlungen müssen die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 14 Tage vor Stattfinden eingeladen werden. Außerdem soll innerhalb der gleichen Frist für interessierte Mitglieder des Landesverbandes außerhalb des Vorwahlkreises das Stattfinden der Versammlung bekannt gemacht werden. Vor der Wahl muss allen Bewerber*innen die Möglichkeit gegeben werden, sich und ihr Programm allen Mitgliedern in angemessener Zeit vorzustellen. Die Versammlungen und Abstimmungen können Online abgehalten werden. Eine Schlussabstimmung per Urnen- oder Briefwahl ist abweichend von § 4 auch auf Online-Versammlungen nicht erforderlich. Auf jeder Versammlung sind sämtliche Mitglieder des Landesverbands Teilnahme und Rede berechtigt.
- (3) Bei den Versammlungen ist, soweit möglich, die Geschäftsordnung für Landesparteitage bzw. die Geschäftsordnung für Online-Landesparteitage des Landesverbands anzuwenden. Abweichend von der Geschäftsordnung kann die Versammlungsleitung durch ein Mitglied des Landesvorstands übernommen werden. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, welche den Mitgliedern spätestens am Tag vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu kommunizieren sind. Die Bewerbung für die Vorwahlen ist nur in dem Vorwahlkreis möglich, in dem sich der mitgliedschaftliche Wohnsitz des/der Bewerber*in befindet und

- erfolgt durch eine Mitteilung an die Wahlkommission in Textform. Für die Bewerbung gelten keine Fristen und sie kann auch noch auf der Versammlung erfolgen. Die Wahlkommission kann vor der Versammlung zusätzliche Vorstellungsmedien zur Verfügung stellen.
- (4) Die Abstimmungen werden entsprechend des §38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland durchgeführt.
 - (5) Zur Bildung der endgültigen Landeslisten werden die Vorablisten nach dem Sainte-Laguë-Verfahren in einem Höchstzahlen-Schema zu den endgültigen Listen zusammengerechnet. Dabei entsprechen die Plätze auf diesen Listen den Plätzen in einem Parlament und die Mitgliederzahl über alle Geschlechter im Vorwahlkreis den für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen. Die für die Zuteilung der Plätze maßgebliche Mitgliederzahl in den Vorwahlkreisen entspricht der Mitgliederzahl zu Beginn der ersten Vorwahlversammlung.
 - (6) Der Landesvorstand muss die einheitliche Landesliste mindestens 7 Tage vor dem Landesparteitag parteiintern veröffentlichen.

§ 10 - Festlegung der Vorwahlkreise

- (1) Die Vorwahlkreise für die Vorwahlen nach § 9 werden durch den Landesvorstand mindestens 21 Tage vor dem Landesparteitag durch Beschluss festgelegt.
- (2) Bei der Festlegung der Vorwahlkreise sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - (a) Vorwahlkreise sollen nach Möglichkeit geografisch zusammenhängend sein
 - (b) Vorwahlkreise sollen sich nach Möglichkeit an Gemeinde Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen oder existierenden Gebietsverbänden orientieren
 - (c) Vorwahlkreise mit unter 100 Mitgliedern sind unzulässig

§ 11 - Bestätigung durch den Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag entscheidet in offener Abstimmung über die Länge der beiden Listen. Es wird erst darüber abgestimmt, ob die Listen überhaupt abgeschnitten werden. Wird dieser Antrag angenommen, ist jedes stimmberechtigte Parteimitglied vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge werden von der Versammlungsleitung gesammelt und zur Abstimmung gestellt. Die Reihenfolge ergibt sich daraus, dass immer über den weitreichendsten Antrag abgestimmt wird, bis ein Antrag angenommen wurde. Wird kein Antrag angenommen, bleibt die Liste unabgeschnitten.
- (2) Der Landesparteitag stimmt nach einer Debatte in geheimer Wahl über die durch das Verfahren nach § 9 entstandenen einheitlichen Landeslisten und ihre Länge ab. Bei der Debatte hat jede*r Bewerber*in

das Rederecht, welches nicht durch Beschluss des Landesparteitags ausgeschlossen werden kann. Beschlüsse zur Begrenzung der Redezeit sind jedoch zulässig.

- (3) Zu den Listen sind nur solche Änderungsanträge zugelassen, welche einzelne Personen von den Listen streichen. Für die Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Sollte der Landesparteitag die durch § 9 entstandene Liste ablehnen, werden anschließend die Landesdelegierten nach den §§ 36 bis 38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. In diesem Fall sind Bewerbungen als Landesdelegierte*r für den Bundesparteitag, abweichend von § 10 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland, bis zum Schluss der Bewerber*innenliste durch die Versammlungsleitung auf dem Landesparteitag möglich. Außerdem sind sämtliche Bewerber*innen, die sich im Rahmen des Verfahrens nach § 9 beworben haben, Bewerber*innen für die Wahl nach Satz 1.

D | Aufstellung von Wahlkreislisten für Bezirks- und Landtagswahlen

§ 12 Stimmkreisbewerbende

Die Stimmkreisbewerbenden werden von den Wahlberechtigten in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. Sie sind verpflichtet dem Vorstand oder der Wahlkommission mitzuteilen, ob sie für die Wahl der Listenreihenfolge auf der Liste 1 oder Liste 2 nach §23 Abs. 2 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland kandidieren wollen.

§ 13 unmittelbare Wahlkreisbewerbende

- (1) Die unmittelbaren Wahlkreisbewerbenden werden separat für Liste 1 und Liste 2 gewählt. Kandidaturen sind nur für eine von beiden Listen möglich
- (2) Die Anzahl der maximal zu besetzenden Plätze für unmittelbare Wahlkreisbewerbende auf den Listen ergibt sich aus jeweils der Hälfte der maximal zu wählenden Abgeordneten des Wahlkreises minus der Anzahl der jeweils bereits besetzten Plätze durch Stimmkreisbewerbende auf der jeweiligen Liste. Ist die Zahl an maximal zu wählenden Abgeordneten des Wahlkreises ungerade, wird durch die Versammlungsleitung ausgelost, welche der beiden Listen auf- und welche abgerundet wird.
- (3) Die Wahlen zu beiden Listen werden in einem Wahlgang als verbundene Einzelwahl durchgeführt.
- (4) Die Stimmberechtigten stimmen über die Bewerbenden mit Ja, Nein oder Enthaltung ab. Es sind maximal so viele Ja-Stimmen zu vergeben, wie Plätze auf der Liste zu wählen sind.
- (5) Entfallen auf Wahlbewerbende mehr Nein als Ja-Stimmen, so sind diese Personen nicht gewählt. Bewerbende mit mehr gültigen Ja- als Nein-Stimmen sind in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Ja-Stimmen gewählt, bis alle offenen Positionen besetzt sind.
- (6) Entfallen auf eine oder mehrere Bewerbende die selbe Anzahl an Ja-Stimmen, so ist nur dann eine Stichwahl zu machen, falls die Wahl als unmittelbare*r Wahlkreisbewerber*in davon abhängt. Erreicht in der Stichwahl keine der Personen mehr als 50% der gültigen Stimmen entscheidet das Los

§ 14 Reihenfolge der Wahlkreisliste - Durchführung der Wahlgänge

- (1) Die im Wahlkreis wahlberechtigten Teilnehmenden der Aufstellungsversammlung bestimmen auch die Reihenfolge sämtlicher sich bewerbender Personen auf der Wahlkreisliste.

- (2) Die Wahlgänge werden nach §23 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland durchgeführt.
- (3) Wenn sich auf einer der beiden Listen nur eine kandidierende Person befindet, wird abweichend von § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland für diese Liste eine Einzelwahl gemäß § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland durchgeführt.

§ 15 Reihenfolge der Wahlkreisliste - Bestimmung der Listenplätze

Die Listenplätze werden nach §24 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland besetzt mit den Ausnahmen der Abs. 1, 7 und 8.